



75/28 abch

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. Juni 1997

NR. 1693

**HÄRKINGEN: Zonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Untere Allmend“ mit Sonderbauvorschriften (Parzellen GB Nrn. 370 + 384) / Genehmigung**

---

## 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Härkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Untere Allmend“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus

- Übersichtsplan 1:10'000 enthaltend Geltungsbereich Abbauplanung
- Abbauplan 1:2'000 enthaltend die Situation und die Etappierungen
- Abbauplan 1:2'000 enthaltend die Profile
- Plan der Endgestaltung 1: 2'000 enthaltend die Situation und die Profile
- Sonderbauvorschriften
- Situation 1:500 mit Ein- und Ausfahrt in die Staatsstrasse

zur Genehmigung.

Im Gebiet „Untere Allmend“ Härkingen wird seit 1960 Kies abgebaut. Der bisherige Kiesabbau umfasst eine Fläche von 23.3 ha und fand bis auf eine Fläche von 2.8 ha Wald, für die das BUWAL am 17. Januar 1994 eine vorzeitige Rodungsbewilligung erteilt hat, vollständig auf Landwirtschaftsland statt. Die Kiesreserven der bewilligten Abbaufäche gemäss genehmigtem Gestaltungsplan (RRB Nr. 1367 vom 9. Mai 1983) sind aufgebraucht. Um die Versorgung der Region mit Kies auch nach dem Abbau der bewilligten Mengen zu gewährleisten, ist eine Erweiterung geplant.

## 2. Erwägungen

Die Bürgergemeinde Härkingen, als Landbesitzerin, und die Firma Wyss Kies und Beton AG Härkingen, als Betreiberin, beabsichtigen die Kiesgrube für die nächsten 14 Jahre nach Süden in den Wald um insgesamt 14.6 ha etappenweise zu erweitern und so die Weiterführung des Kieswerkes und die regionale Kiesversorgung sicherzustellen. Mit dem vorliegenden Zonen- und Gestaltungsplan wird das gesamte Abbau- und Rekultivierungsgebiet einer Nutzungszone gemäss Planungs- und Baugesetz (§ 24 Abs. 2 PBG) zugeteilt. Die Erweiterung soll in zwei Etappen (1. Etappe bis ca. 2000, 2. Etappe ca. 2001 bis 2011) den Abbau eines Gesamtvolumens von 1'451'910 m<sup>3</sup> (lose) Kies ermöglichen. Der Abbau geht nicht tiefer als 2 m über den höchsten Grundwasserspiegel. Mit einer durchschnittlichen jährlichen Abbaumenge von 77'000 m<sup>3</sup> (lose) Kies bleibt der Abbau auf dem durchschnittlichen Niveau der vergangenen Jahre.

Das im neuen Zonen- und Gestaltungsplan ausgewiesene Gebiet (Erweiterungsgebiet sowie der noch nicht aufgefüllte Teil der gegenwärtigen Grube) soll nach dem Abbau aufgefüllt und rekultiviert werden. Dazu liegt ein Rekultivierungskonzept vor. Es sieht vor, das Landwirtschaftsland der gegenwärtigen Grube nach Nutzung als Bodenzwischenlager der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen und das Waldgebiet für eine naturnahe standortgerechte Forstwirtschaft vorzubereiten. Die Auffüllung und Rekultivierung der Grube ist in zwei Varianten im Zonen- und Gestaltungsplan dargestellt. Eine Kombination der zwei Auffüllvarianten ist je nach Konjunkturverlauf möglich.

Für die bei der Auffüllung der Grube verdrängte Flora und Fauna werden Ersatzstandorte und Lebensräume geschaffen. Ein Teil des Erweiterungsareals bleibt als Betriebsfläche für eine allfällige spätere Erweiterung nach ca. 2011 bestehen. Eine solche Erweiterung würde ein neues Nutzungsplanverfahren erforderlich machen.

Das Gesuch der Bürgergemeinde Härkingen um Bewilligung einer Rodung zwecks Erweiterung der Kiesgrube „Untere Allmend“ umfasst 146'000 m<sup>2</sup> Waldareal. In der verbindlichen Stellungnahme nach Art. 21 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) des BUWAL vom 17. Januar 1995 wird die Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt. Die geforderten Auflagen betreffend der Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Waldgesetz (WaG) konnten erfüllt werden. Differenzen bezüglich Planverfahren wurden an der Aussprache vom 22. Mai 1996 mit dem BUWAL und den betroffenen Fachstellen bereinigt, so dass das BUWAL mit Brief vom 7. Juni 1997 die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme nach Art. 21 UVPV vom 17. Januar 1995 bestätigte.

Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Art. 5 RPG erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden. Der Bürgergemeinde Härkingen wird mit der Rodungsbewilligung der Abbau bedeutender Kiesreserven ermöglicht. Daraus entstehen ihr erhebliche Vorteile im Sinne von Art. 9 WaG, die nicht nach Art. 5 RPG erfasst werden. Gestützt auf die Richtlinie des Volkswirtschaftsdepartementes für die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom Mai 1996 wird die Höhe der Abgabe auf Fr. 5.70 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die entsprechenden Abgaben fliessen gemäss § 5 Abs. 4 WaGSO zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds für Massnahmen im Interesse der Walderhaltung und zur Förderung der Waldwirtschaft.

Der Standort der Kiesgrube und die vorgesehenen Abbaumengen stimmen mit den Vorgaben des kantonalen Kieskonzeptes und dem Entwurf des kantonalen Richtplanes überein. Der Nachweis für den regionalen Bedarf an den vorgegebenen Abbaumengen ist gegeben.

**Formell** wurde das Planverfahren richtig durchgeführt: Für den ersten Teil des Verfahrens kann vollumfänglich auf die Ausführungen im RRB Nr. 2788 vom 7. November 1995 verwiesen werden, wobei der Regierungsrat Wert auf die Feststellung legt, dass das Gestaltungsplanverfahren damit nicht abgeschlossen worden ist. Im Anschluss an diesen Beschluss hat der Gemeinderat auf Gesuch und Verhandlungen mit der Landbesitzerin und Betreiberin hin den Gestaltungsplan unwesentlich abgeändert (insbesondere Reduktion der durchschnittlichen Abbaumenge von 80'000 auf 77'000 m<sup>3</sup> (lose) pro Jahr, Verkehrslimiten und -beschränkungen, Verzicht auf minimale Auffüllungsvariante) und die Unterlagen vom 26. Juli bis 26. August 1996 öffentlich aufgelegt. Mit Entscheid vom 17. September 1996 hat der Gemeinderat die während dieser Auflage eingereichte Einsprache abgewiesen und den Gestaltungsplan beschlossen. Die gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde an den Regierungsrat ist am 18. März 1997 zurückgezogen worden. Der Genehmigungsantrag des Gemeinderates liegt vor.

**Materiell** sind folgende Bemerkungen zu machen: Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Kiesgruben ab einem Gesamtvolumen von 300'000 m<sup>3</sup> (Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Die Kiesgrube "Untere Allmend" Härkingen überschreitet diesen Schwellenwert. Sie untersteht deshalb der UVP-Pflicht. Das Vorhaben hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die verschiedenen Aspekte untersucht und beurteilt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund des Verkehrsaufkommens (Luft und Lärm), die möglichen Bodenbelastungen sowie Aspekte des Grundwasserschutzes, der Flora-Fauna-Lebensräume, insbesondere im Hinblick auf die Rekultivierung sowie die Landschaft.

Das Amt für Umweltschutz beurteilt in seinem definitiven Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 6. Oktober 1994 das Vorhaben, unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen, als „umweltverträglich“. Die Anträge des Amtes für Umweltschutz in der vorläufigen Beurteilung vom 8. März 1993 wurden im Zonen- und Gestaltungsplan bzw. in den Sonderbauvorschriften berücksichtigt.

Der Gemeinderat von Härkingen hat sich bei der Beschlussfassung und Genehmigung der Planunterlagen der Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz angeschlossen.

Nach § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht die Erweiterung der Kiesgrube „Untere Allmend“ im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung. Der vorliegende Beschluss ist im Sinne der Verfahrenskoordination gemeinsam mit der Rodungsbewilligung zu eröffnen.

Auf die Verrechnung der Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP wird verzichtet, da das Amt für Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft den Gesuchstellern am 24. Juni 1993 zugesichert hat, keine Gebühren zu erheben, da auf den Abbau im Grundwasser verzichtet wird. Mit der gleichen Begründung wird nur ein Teil der sonst üblichen Genehmigungsgebühr verrechnet.

### 3. Beschluss

3.1. Der Zonen- und Gestaltungsplan, "Erweiterung Kiesgrube Untere Allmend" mit Sonderbauvorschriften (Parzellen GB Nrn. 780 + 384) bestehend aus:

- Übersichtsplan 1:10'000 enthaltend Geltungsbereich Abbauplanung
- Abbauplan 1:2'000 enthaltend die Situation und die Etappierungen
- Abbauplan 1:2'000 enthaltend die Profile
- Plan der Endgestaltung 1:2'000 enthaltend die Situation und die Profile
- Situation 1:500 mit Ein- und Ausfahrt in die Staatsstrasse

der Einwohnergemeinde Härkingen wird genehmigt.

3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. August 1997 noch je 12 Exemplare Pläne und Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

- 3.3. Bestehende Pläne, Reglemente und frühere Verfügungen verlieren, soweit sie mit den genehmigten Unterlagen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.4. Der Kantonale Richtplan 1982 ist an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonen- und Gestaltungsplan anzupassen. Allfällige Abbaueinschränkungen im Zusammenhang mit dem in Bearbeitung stehenden Richtplan bzw. einer noch ausstehenden Luftmassnahmenplanung nach Art. 31 - 34 der Luftreinhalteverordnung bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.5. Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung des BUWAL eröffnet.
- 3.6. Für die bewilligte Rodung von 146'000 m<sup>2</sup> Waldareal hat die Bürgergemeinde Härkingen eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von Fr. 5.70 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche zugunsten des kantonalen Forstfonds zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit der Schlagbewilligung. Eine Anpassung des Abgabesatzes an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Schlagflächen, die ab 1999 geräumt werden, bleibt vorbehalten.
- 3.7. Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Projektes mit dem weitreichenden Planungshorizont rechtfertigen im Sinne der Erwägungen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 20'000.-. Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

**Kostenrechnung EG Härkingen:**

|                     |                      |                    |
|---------------------|----------------------|--------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 20'000.--        | (Kto. 5803.431.00) |
| Beurteilung UVP:    | Fr. -----.--         | (Kto. 6820-431.00) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.--            | (Kto. 5820.435.07) |
| <b>Total</b>        | <b>Fr. 20'023.--</b> |                    |
|                     | =====                |                    |

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Fühmann*

**Versand durch Amt für Raumplanung**

- Bau-Departement (2) (TS/nf)
- ✓ Rechtsdienst Bau-Departement (FF)
  - Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Pläne/Vorschriften (später)  
[M:\WINWORD\RRB\GAEU\75UNTALL.DOC]
  - ✓ Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz, mit 1 gen. Pläne/Vorschriften (später)
  - ✓ Amt für Raumplanung, Abteilung Landschafts- und Heimatschutz
  - ✓ Amt für Umweltschutz, mit 1 gen. Pläne/Vorschriften (später)
  - ✓ Amt für Wasserwirtschaft, mit 1 gen. Pläne/Vorschriften (später)
  - ✓ Amt für Verkehr und Tiefbau
  - ✓ Amt für Landwirtschaft
  - ✓ BUWAL, Forstdirektion, 3003 Bern

- ✓ Kantonsforstamt, mit Beilage Rodungsbewilligung, mit 1 gen. Pläne/Vorschriften (später)
- ✓ Kreisforstamt Gäu/Olten-West, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Pläne/Vorschriften (später)
- ✓ Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- ✓ Finanzkontrolle
- ✓ Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Pläne/Vorschriften (später)
- ✓ Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Pläne/Vorschriften (später)
- ✓ Gemeindepräsidium der EG, 4624 Härkingen, mit Beilage Rodungsbewilligung, mit 1 gen. Pläne/Vorschriften (später), (mit Rechnung, einschreiben)
- ✓ Planungskommission der EG, 4624 Härkingen
- ✓ Baukommission der EG, 4624 Härkingen
- ✓ Bürgergemeinde der EG, 4624 Härkingen, mit Beilage Rodungsbewilligung (einschreiben), 1 gen. Pläne/Vorschriften (später)
- ✓ Wyss Kies und Beton AG, Untere Allmend, 4624 Härkingen, mit Beilage Rodungsbewilligung (einschreiben), 1 gen. Pläne/Vorschriften (später)
- ✓ BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstr. 29, 4702 Oensingen
- ✓ Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern, mit 1 gen. Pläne/Vorschriften (später)

**Amt für Raumplanung (TS) zu Handen Staatskanzlei (Publikation erfolgt erst auf Veranlassung des ARP!)**

8  
12 ✓

**(Amtsblatt; Einwohnergemeinde Härkingen: Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Untere Allmend“ mit Sonderbauvorschriften (Parzellen GB Nrn. 370 + 384) bestehend aus:**

- Übersichtsplan 1:10'000 enthaltend Geltungsbereich Abbauplanung
- Abbauplan 1:2'000 enthaltend die Situation und die Etappierungen
- Abbauplan 1:2'000 enthaltend die Profile
- Plan der Endgestaltung 1:2'000 enthaltend die Situation und die Profile
- Situation 1:500 mit Ein- und Ausfahrt in die Staatsstrasse

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Härkingen und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der Kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 14. Juli bis zum 23. Juli 1997 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindekanzlei Härkingen zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

14. Juli  
23. Juli

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Gegen Punkt 3.6. des Beschlusses kann innerhalb von 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten).



Kanton



Solothurn

Gemeinde



Härkingen

# Kiesgrube Untere Allmend



## Sonderbauvorschriften

**BSB + Partner**  
Ingenieure und Planer

Solothurn  
Grenchen  
Balsthal  
Lengnau  
Biberist  
Oensingen  
Kirchberg

**BS  
B+**

# INHALTSVERZEICHNIS

|       |                                                         |    |
|-------|---------------------------------------------------------|----|
| 1.    | Geltungsbereich                                         | 1  |
| 2.    | Rodungen                                                | 1  |
| 3.    | Abbau                                                   | 1  |
| 3.1   | Etappierung                                             | 1  |
| 3.2   | Zeitangaben                                             | 1  |
| 3.3   | Abbauvorgang                                            | 2  |
| 3.4   | Abbau                                                   | 2  |
| 3.5   | Abbaumengen                                             | 2  |
| 3.5.1 | Untere Allmend                                          | 2  |
| 3.5.2 | Kiesgruben „Untere Allmend“ und „Stöckacker“            | 2  |
| 3.5.3 | Kontrolle                                               | 3  |
| 4.    | Zu- und Wegfahrt                                        | 3  |
| 5.    | Verkehr                                                 | 3  |
| 5.1   | Verkehrslimiten                                         | 3  |
| 5.2   | Beschränkung des Verkehrs                               | 4  |
| 6.    | Wiederauffüllung                                        | 4  |
| 6.1   | Materialqualität                                        | 4  |
| 6.2   | Wiederauffüllung im Betriebsareal "Nord" (Zustand 1991) | 5  |
| 6.3   | Wiederauffüllung im Betriebsareal "Süd"                 | 5  |
| 6.4   | Auffüllung entlang Baurechtsgrenze zur Reaktordeponie   | 5  |
| 6.5   | Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus                 | 5  |
| 7.    | Sicherheit                                              | 6  |
| 8.    | Rekultivierung                                          | 6  |
| 8.1   | Rekultivierte Fläche mit forstwirtschaftlicher Nutzung  | 6  |
| 8.1.1 | Grundsätzliches                                         | 6  |
| 8.1.2 | Zielsetzungen                                           | 7  |
| 8.1.3 | Massnahmen                                              | 7  |
| 8.1.4 | Erfolgskontrollen                                       | 8  |
| 8.2   | Rekultivierte Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung   | 8  |
| 8.2.1 | Zielsetzungen                                           | 8  |
| 8.2.2 | Massnahmen                                              | 8  |
| 8.3   | Flächen mit Folgenutzung Naturschutz                    | 8  |
| 8.3.1 | Grundsätzliches                                         | 8  |
| 8.3.2 | Zielsetzungen                                           | 8  |
| 8.3.3 | Massnahmen                                              | 9  |
| 9.    | Motorfahrzeuge, Geräte, Maschinen                       | 10 |
| 10.   | Zonen für Infrastrukturanlagen                          | 10 |
| 11.   | Aufzeichnung Grundwasserstand                           | 10 |
| 12.   | Kontrollen                                              | 10 |
| 13.   | Installationen und Infrastrukturen                      | 11 |
| 14.   | Finanzielle Sicherung                                   | 11 |
| 15.   | Schlussbestimmungen                                     | 11 |

|          |                                        |
|----------|----------------------------------------|
| Anhang 1 | Auffüllung entlang Baurechtsgrenze     |
| Anhang 2 | Kiesabbaugrenze                        |
| Anhang 3 | Bodenaufbau der rekultivierten Flächen |
| Anhang 4 | Luftaufnahme "Zustand 1991"            |

Im Gebiet Allmend/Usseiban in Härkingen wird gestützt auf § 44 ff des Kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden

## **Sonderbauvorschriften**

erlassen.

### **Zweck**

Der Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Untere Allmend" bestehend aus Plan Nr:

|            |                                                |
|------------|------------------------------------------------|
| 20093-73/1 | Übersichtsplan 1 : 10'000                      |
| 2          | Abbauplan                                      |
|            | Situation 1:2000 Abbaustand 1991               |
|            | Situation 1:2000 Abbaustand 2002               |
|            | Situation 1:2000 Abbaustand 2009               |
|            | Situation 1:2000 Abbaustand 2015               |
|            | Situation 1:2000 Abbaustand 2022               |
| 3          | Abbauplan                                      |
|            | Profile 1-5 1:2000                             |
| 4          | Endgestaltung mit Rekultivierung               |
|            | Situation 1:2000 Variante B, mittl. Auffüllung |
|            | Situation 1:2000 Variante C, max. Auffüllung   |
|            | Profile 1 und 3-5 1:2000                       |

und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Kies sowie die Rekultivierung des abgebauten Gebietes.

### **Gesuchsteller**

Bürgergemeinde Härkingen  
und  
Wyss Kies und Beton AG  
Usserdorf 57  
4624 Härkingen



## 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in den Situationsplänen 1:2000 durch eine dicke gestrichelte Linie abgegrenzt.

Er umfasst folgende Teilgrundstücke:

GB Nr. 370

### **Bürgergemeinde Härkingen**

Heutiges Betriebsareal, Materiallagerplätze, Humusdepot, Zu- und Wegfahrt zum Kieswerk und Auffüllgebiet.

GB Nr. 384

### **Bürgergemeinde Härkingen**

Wald, vorgesehene Erweiterung bestehende Kiesgrube "Untere Allmend".

## 2. Rodungen

Für die Bewilligung zum Kiesabbau in bewaldeten Flächen ist bei den zuständigen Behörden die Rodungsbewilligung einzuholen. Gesuchstellerin ist die Bürgergemeinde Härkingen. Das Kreisforstamt Gäu/Olten West, 4600 Olten, leitet das Rodungsgesuch auf dem Dienstweg weiter.

## 3. Abbau

### 3.1 Etappierung

Der Abbau erfolgt jeweils nach den im Gestaltungsplan vorgesehenen Etappen. Es darf nur in der jeweils bewilligten Etappe abgebaut werden.

Die Bewilligung für den Abbau einer neuen Etappe darf vom Bau-Departement nur erteilt werden, wenn allen erfüllbaren Auflagen und Bedingungen des Gestaltungsplanes der vorhergehenden Abbaubewilligungen entsprochen wurde. Vorgängig ist dazu der Gemeinderat anzuhören.

Auflagen und Bedingungen, die die Rekultivierung betreffen, müssen ab ca. 1998 (Abbauende 1. Etappe, siehe auch 3.2) parallel zum Abbaufortschritt erfüllt werden.

### 3.2 Zeitangaben

Die Zeitangaben in den Abbauplänen stellen eine approximative Planungsannahme dar, da konjunkturelle Entwicklungen und Grossbaustellen die Abbau- und Deponiemengen stark beeinflussen.

### 3.3 Abbauvorgang

Aus forstlicher Sicht sollte die etappenweise Rodungsrichtung und der Abbau von Kies im Erweiterungsperimeter von Osten nach Westen erfolgen. Damit kann der Windwurfgefährdung der momentanen und zukünftigen Bestände entgegengewirkt werden. Gleichzeitig kann damit auch in bescheidenem Rahmen der heutigen Entwicklungsstufensituation der Bestände im Erweiterungsperimeter Rechnung getragen werden (Waldwirtschaftsplan der Bürgergemeinde Härkingen 1986).

### 3.4 Abbau

Der Abbau darf bis zwei Meter über den maximalen Grundwasserstand erfolgen. Die jeweiligen exakten Koten sind im Rahmen der Abbaubewilligung festzulegen.

Der gewonnene Kies sollte nach Möglichkeit in allen Abbauphasen mit einem elektrisch betriebenen Förderband zum Kieswerk transportiert werden.

### 3.5 Abbaumengen

#### 3.5.1 Untere Allmend

Die Kiesgrubenbetreiberin, Wyss Kies und Beton AG, allfällige Rechtsnachfolger und die Grundeigentümerin limitieren ihren jährlichen Kiesabbau auf eine Kubatur von 77'000 m<sup>3</sup> lose. Die Abbaumenge von 77'000 m<sup>3</sup> lose muss im Durchschnitt von 5 Jahren eingehalten werden. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Gestaltungsplanes durch den Regierungsrat sowie der Rechtskraft der Abbaubewilligung für die 1. Etappe bestimmt sich die erste Fünfjahresperiode als Zeitraum ab Datum Rechtskraft des Gestaltungsplanes.

Das Bau-Departement kann bei Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen, nach Anhörung der Einwohnergemeinde Härkingen und der Bewilligungsempfänger, die maximal zulässige Abbaukubatur erhöhen oder reduzieren. Eine Erhöhung der durchschnittlichen jährlichen Abbaukubatur ist nur dann möglich, wenn im Rahmen nationaler oder kantonaler Projekte ein erhöhter Kiesbedarf besteht und gewährleistet ist, dass durch den Einsatz spezieller Transportmittel die Gesamtmissionen nicht erhöht werden.

#### 3.5.2 Kiesgruben „Untere Allmend“ und „Stöckacker“

Die gesamte jährliche Kiesabbaumenge der beiden Gruben „Untere Allmend“ und „Stöckacker“ wird auf 140'000 m<sup>3</sup> Kies pro Jahr lose beschränkt.

In jedem Falle gilt, dass im Durchschnitt von 5 Jahren die Gesamtabbaumenge von 140'000 m<sup>3</sup> Kies pro Jahr lose eingehalten werden muss.

Der Umrechnungsfaktor von Kies fest auf Kies lose beträgt 1.2.

Die Abbaukubatur gilt nur soweit als die Gestaltungspläne beider Gruben in Rechtskraft erwachsen. Tritt nur ein Gestaltungsplan in Rechtskraft, so gilt die für diesen Betrieb festgelegte Abbaukubatur (Allmend: 77'000 m<sup>3</sup> pro Jahr, Stöckacker 40'000 m<sup>3</sup> resp. 63'000 m<sup>3</sup> pro Jahr).

### 3.5.3 Kontrolle

Die Einwohnergemeinde kann die Abbaukubatur jährlich ausmessen. Ein Ausmass erfolgt in jedem Fall nach Ablauf einer Fünfjahresperiode jeweils am 31. Dezember. Die Einwohnergemeinde hat das Recht, jederzeit in die Tagesumsatzblätter des Betriebes Einsicht zu nehmen, um den Abbauumfang zu kontrollieren.

Die Kosten der Kontrolle trägt die Einwohnergemeinde.

Ein Austausch der zugeteilten Abbaumengen zwischen den beiden Gestaltungsplanprojekten „Untere Allmend“ und „Stöckacker“ wird seitens der Einwohnergemeinde nur dann toleriert, wenn beide Projekte Rechtskraft erlangen und nur soweit die Bestimmungen der separaten Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde und der Sonderbauvorschriften bezüglich Verkehr eingehalten werden.

## 4. Zu- und Wegfahrt

Alle Transporte im Zusammenhang mit dem Kiesabbau und dem Betonwerk erfolgen über die bestehende Ein- und Ausfahrt in die Fulenbacherstrasse. Auch während aller Abbauphasen muss dies die einzige und mit einer Barriere versehene Ein- und Ausfahrt aus dem Kiesgrubenareal bleiben.

**Ausnahme:** Der Antransport von Auffüllmaterial in das Areal nördlich 1. Etappe bis Baurechtsgrenze erfolgt über die Zufahrt zur Reaktordeponie - Waldrand - Auffüllstelle. Diese Auffüllmengen werden mittels Lieferschein erfasst und ausgewiesen. Die hieraus resultierende Verkehrsmenge muss bei der maximal zulässigen Verkehrsmenge mitberücksichtigt werden.

Für den Antransport von Auffüllmaterial in das Gebiet der Kiesgrubenerweiterung muss bis ca. 1996 eine separate Zu- und Wegfahrt ab bestehender Zufahrt parallel zur Fulenbacherstrasse erstellt werden.

Bei den Ausfahrten für den Schwerverkehr sind grosse Hinweistafeln aufzustellen, welche die Lastwagenfahrer zu umweltschonender Fahrweise anhalten (Einhaltung der Geschwindigkeitslimiten, niedertourige Fahrweise).

## 5. Verkehr

### 5.1. Verkehrslimiten

Die Wyss Kies und Beton AG, allfällige Rechtsnachfolger und die Landeigentümerin limitieren die LKW-Fahrten durch das Siedlungsgebiet Härkingen wie folgt (Hin- und Rückfahrt = 2 Fahrten):

- a) Täglich können auf den Jahresdurchschnitt berechnet 154 Fahrten durch das Siedlungsgebiet Härkingen geführt werden. Periodische Spitzen von bis zu 320 Fahrten pro Tag werden toleriert.
- b) Wöchentlich können 1'100 Fahrten ausgeführt werden.
- c) Die durchschnittliche Monatsfahrtenzahl von 3'950 darf nur dreimal im Jahr überschritten werden.
- d) Die Höchstfahrtenzahl pro Jahr von 37'000 Fahrten muss eingehalten werden. Ist die Jahresfahrtenzahl vor Ende des Kalenderjahres erreicht, ist der Betrieb einzustellen. Der Gemeinderat kann eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Das Rechnungsmodell basiert auf der Annahme, dass das höchstzulässige Gewicht für LKW's 28 t beträgt. Ändern die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Höchsttonnage für LKW's, werden die Fahrten reduziert.

Alle Transporte in Zusammenhang mit dem Abbau, der Auffüllung und dem Betonwerk erfolgen über die bestehende Ein- und Ausfahrt in die Fülenbacherstrasse. Diese Ausfahrt muss auch bei allen späteren Etappen als die einzige erhalten bleiben.

## **5.2 Beschränkung des Verkehrs**

Die Grubenbetreiberin sorgt dafür, dass wenn immer möglich, der Grubenverkehr auf die Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr beschränkt wird. In der Zeit von 11.40 Uhr bis 12.40 Uhr ist der Zu- und Abtransport einzuschränken. Es gilt das generelle Nachtfahrverbot für LKW's.

## **6. Wiederauffüllung**

### **6.1 Materialqualität**

Als Auffüllmaterial darf nur sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden.

Durch eine Eingangskontrolle ist sicherzustellen, dass nur zugelassenes Material zur Auffüllung verwendet wird. Diese Kontrollen beinhalten mindestens optische und geruchliche Kontrollen beim Entladen und Verstossen des Materials. Der Kiesgrubenbetreiber kann vom Lieferanten ein Dokument verlangen, das Herkunft und Zusammensetzung des angelieferten Materials deklariert. Das Bau-Departement kann das Einfordern und Ablegen solcher Deklarationen, nötigenfalls auch das Durchführen von Analysen anordnen, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass ungeeignete Materialien eingelagert werden. Nicht zugelassenes Material ist auf Kosten des Kiesgrubenbetreibers oder der Grundeigentümerin zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

Bestehen Unklarheiten, ob ein bestimmtes Material aufgrund von vermuteten oder feststellbaren Verschmutzungen eingelagert werden darf, so ist das Amt für Umweltschutz beizuziehen. Es kann zur Beurteilung Analysen und Herkunftsdeklarationen verlangen.



## **6.2 Wiederauffüllung im Betriebsareal "Nord" (Zustand 1991)**

Hier können in den folgenden 10 Jahren nur ca. 130'000 m<sup>3</sup> (lose) Auffüllmaterial deponiert werden, weil im Erweiterungsareal noch zuwenig Betriebsfläche für Materiallagerplätze zur Verfügung steht.

Das Betriebsareal "Nord" wird aufgehoben, aufgefüllt und rekultiviert, wenn die neue Betriebsfläche "Süd" zur Nutzung zur Verfügung steht.

## **6.3 Wiederauffüllung im Betriebsareal "Süd"**

Mit dem Auffüllen über der Kote von 419.00 m kann ab ca. 1998 (siehe auch 3.2) begonnen werden (ca. 1 - 2 Jahre vor Abbauende 1. Etappe).

Entsprechend dem Abbaufortschritt sollen die entsprechenden Flächen rekultiviert werden. Die Auffüllhöhe der Rohplanie (1.50 m UK fertiges Terrain) richtet sich nach dem Angebot von Auffüllmaterial und bewegt sich zwischen Variante B und C gem. Endgestaltung, Plan Nr. 20093-73/4.

## **6.4 Auffüllung entlang Baurechtsgrenze zur Reaktordeponie**

Die Zuständigkeit der Auffüllung entlang der Baurechtsgrenze zugunsten des Kantons Solothurn (Reaktordeponie) ist im Anhang 1 definiert. Der Böschungsfuss für die Auffüllung beginnt für die Reaktordeponie sowie für die Kies und Beton AG an der Baurechtsgrenze.

Für die Auffüllung und Rekultivierung des verbleibenden V-Einschnittes ist jeweils die Betreiberin verantwortlich, die im entsprechenden Abschnitt zuletzt auffüllt.

## **6.5 Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus**

Der Grundeigentümer hat in Zusammenarbeit mit dem Betreiber für die Endgestaltung des Geländes zu sorgen.

Die Grundeigentümer der Kiesgrube haben in Zusammenarbeit mit dem Betreiber spätestens 3 Jahre vor Beendigung des Abbaus (gemäss diesem Gestaltungsplan) den kantonalen Stellen Unterlagen über die endgültige Gestaltung derjenigen Flächen zu unterbreiten, die dannzumal noch nicht einer definitiven Nutzung übergeben wurden.

Die Kiesgrubenbetreiberin, allfällige Rechtsnachfolger und Grubeneigentümerin gewährleisten als Mindestvariante die mittlere Auffüllung gemäss Gestaltungsplan Situation 1:2'000 Variante B, mittlere Auffüllung (Nr. 20093-73/4).



Die Einwohnergemeinde unterstützt die Bewilligung zum Abbau in der nächsten Etappe erst, wenn die vorletzte Etappe gemäss Variante „mittlere Auffüllung“ zu mindestens 75 % gedeckt und Rekultivierungsmassnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei Kiesgruben in die Wege geleitet sind.

## **7. Sicherheit**

Der Abbau hat nach den notwendigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligung aufzunehmen; insbesondere sind die jeweiligen Abschnitte der offenen Kiesgrube entlang der Fulenbacherstrasse und des Grenzweges durch einen 1.50 m hohen Schutzzaun zu sichern. Die bestehende, abschliessbare Barriere bei der Ein- und Ausfahrt in die Fulenbacherstrasse muss während allen Abbauphasen betriebsbereit sein.

Die Sicherheitszone zwischen Fulenbacherstrasse/Grenzweg und OK Grubenwand beträgt 10.00 m (6.00 m Grünstreifen und 4.00 m Abdeckung).

Entlang der übrigen Waldwege muss die Breite des Grünstreifens 4.00 m und die der Abdeckung 2.00 m betragen. (6.00 m Sicherheitszone zwischen Waldweg und OK Grubenwand, siehe Anhang 2).

Chemikalien und Betriebsmittel müssen in Auffangwannen gelagert werden.

Für Baumaschinen ist vollsynthetisches, biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden.

Die Baumaschinen dürfen nicht im Grubenareal gewartet und sie dürfen auch nicht auf der tiefsten Abbaukote stationiert werden.

Es müssen Ölbindemittel bereitgestellt werden.

Es ist ein Alarmschema zu erstellen.

Ölunfälle müssen sofort der Polizei gemeldet werden.

Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten ist auf das richtige Verhalten bei allfälligen Treibstoff- und Ölabgängen hinzuweisen.

## **8. Rekultivierung**

### **8.1 Rekultivierte Fläche mit forstwirtschaftlicher Nutzung**

#### **8.1.1 Grundsätzliches**

Der Erweiterungsperimeter (1. und 2. Etappe) untersteht während und nach dem Abbau dem Waldgesetz und gilt somit als Waldfläche im Rechtssinn.

### 8.1.2 Zielsetzungen

Der Wiederaufbau des Waldbodens über der Rohplanie ist gemäss den heutigen Bodeneigenschaften durchzuführen.

Die momentanen Bestände im Erweiterungsperimeter erfüllen trotz ihrer Standortswidrigkeit wichtige Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen. Es ist eine flächengleiche und funktionsgleiche (mehrfunktionale) Ersatzaufforstung an Ort und Stelle vorzunehmen.

### 8.1.3 Massnahmen

Während des Kiesabbaus ist als Immissions- und Sichtschutz eine Hecke entlang der Fülenbacherstrasse und des Grenzweges anzulegen (siehe Abbauplan Nr. 20093.73/2, Abbaustand 1997). Als vorbereitende Massnahme ist ein Band von 10 m zu durchlichten und auf einer Breite von 6 m mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu ergänzen.

Das Einbringen des Ober- und Unterbodens als zukünftiger Wurzelraum hat gemäss den Richtlinien des FSK "Wald und Kiesabbau" (1991) zu erfolgen.

Für die Schicht, welche den Unterboden bildet, ist sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial zu verwenden. Es hat wasserdurchlässig zu sein, muss aber ein genügend grosses Wasserspeichervermögen besitzen, um eine forstliche Nutzung des Bodens zu ermöglichen.

Als Oberboden ist im Abbauperimeter gewonnenes Abraummaterial zu verwenden. Dabei soll mit Ausnahme der Sukzessionsflächen die oberste Bodenschicht organisches Material, den Humus, enthalten.

Die Mächtigkeit des Wurzelraumes, bestehend aus Ober- und Unterboden, hat ca. 150 cm zu betragen. Es sind die folgenden Varianten vorzusehen (vgl. Anhang 3):

**a) Für maximale und mittlere Auffüllung:**

|             |                                                  |
|-------------|--------------------------------------------------|
| Oberboden:  | ca. 60 cm Abraummaterial                         |
| Unterboden: | ca. 100 cm sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial |

**b) Für alle obgenannten Fälle, falls genügend Abraum zur Verfügung steht:**

|             |                           |
|-------------|---------------------------|
| Ober- und   |                           |
| Unterboden: | ca. 150 cm Abraummaterial |

Für den Unterboden geeignetes Aushub- und Ausbruchmaterial ist, wenn möglich, an seinem endgültigen Standort auf der Rohdeponie zu lagern.

Zusätzlich zu den ordentlichen Eingangskontrollen ist die kantonale Bodenfachstelle befugt, stichprobenartige Kontrollen bezüglich Materialqualität (Ober-, Unterboden) sowie Arbeitsweise beim Bodenauftrag durchzuführen.

Als Folgenutzung ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten vorzusehen. Das gemäss den Planungsgrundlagen des Forstdienstes des Kantons Solothurn, vorgegebene Bestockungsziel wird allerdings mangels genügender Anzahl Samenbäume nur über Pflanzungen zu erreichen sein. Wenn immer möglich, sind aber Vorgänge der natürlichen Bewaldung zu fördern.

Die Pflege der Kulturen, Jungwaldpflege, Durchforstungen und Verjüngungshiebe werden im Rahmen der Wirtschaftsplanrevision verbindlich festgehalten.

Die forstliche Erschliessung erfolgt gemäss Gestaltungsplan Nr. 20093.73/4.

#### 8.1.4 Erfolgskontrollen

Die Erfolgskontrollen der rekultivierten Flächen werden vom Forstdienst durchgeführt.

### 8.2 Rekultivierte Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung

#### 8.2.1 Zielsetzungen

Die der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführende Fläche soll gemäss Gestaltungsplan Nr. 20093.73/4 analog zu Plan Nr. SO 52.2A Abänderung/Ergänzung Betriebszustand 1:1'000, 1988 wiederhergestellt werden.

#### 8.2.2 Massnahmen

Das Einbringen des Ober- und Unterbodens als zukünftiger Wurzelraum hat nach den Richtlinien des FSK "Kulturland und Kiesabbau" (1987) zu erfolgen.

Für die Bearbeitung frisch rekultivierter Flächen sind die Richtlinien des FSK zu befolgen.

Eventuelle Drainagen werden bei Bedarf später erstellt (Gestaltungsplan Nr. 20093.73/4 Variante C).

### 8.3 Flächen mit Folgenutzung Naturschutz

#### 8.3.1 Grundsätzliches

Gegenstand sind die mit A bezeichneten Sukzessionsflächen und die beiden Feldgehölze (Gestaltungsplan Nr. 20093.73/4). Diese liegen auf den Parzellen GB Nr. 370 und 384.

#### 8.3.2 Zielsetzungen

Die Sukzessionsflächen A sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen und dienen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Die beiden Feldgehölze sind in ihrem heutigen Zustand zu erhalten.

### 8.3.3 Massnahmen

Auf den als Sukzessionsflächen A bezeichneten Grubenwänden und Böschungen sind keine Pflanzungen vorzunehmen. Diese Flächen sind grundsätzlich der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Der Betreiber der Anlage hat dafür zu sorgen, dass ständig angerissene, vegetationsfreie Steilwände mit Sandbänken als Brutplätze für Uferschwalben vorhanden sind. In erster Priorität ist die Brutwand in der Nordostecke der Grube (Allmend) zu erhalten. Diese Wand ist mit fortschreitender Erosion periodisch abzugraben. Falls notwendig, muss in diesem Bereich der Abbauperimeter geringfügig nach Nordwesten erweitert werden. Wenn dieser Standort nicht mehr als Brutwand hergerichtet werden kann, sind nach Rücksprache mit dem Raumplanungsamt an anderer Stelle, wo Sandadern vorhanden sind, Nistgelegenheiten für die Uferschwalben herzurichten.

Von Mitte April bis Mitte September (Brutzeit) darf in einem Bereich von mindestens 20 m um die Brutröhren nicht abgebaut und nicht aufgefüllt werden.

Grubenwände mit Uferschwalbenkolonien dürfen im Rahmen der Rekultivierung höchstens bis 10 Meter vor den Wandfuss aufgefüllt werden, wenn noch keine neuen Wände besiedelt sind. Gegebenenfalls sind die Wände ausserhalb der Brutzeit nachzustechen.

Für Amphibien müssen permanente Laichgewässer in verschiedenen Sukzessionsstadien (vegetationslose Pionierphase bis Stadium mit Gehölzbewuchs) vorhanden sein. Bevor Amphibienstandorte rekultiviert werden, müssen neu bereitgestellte Laichgewässer bereits 1 Jahr von Amphibien angenommen worden sein. Amphibienbiotope dürfen nicht während der Laichperiode zugeschüttet werden.

Als Ersatz für den verloren gehenden Baggerweiher ist das nordwestlich der Grube liegende Naturschutzgebiet der Bürgergemeinde mit geeigneten Massnahmen aufzuwerten und grosszügig zu erweitern. Durch die Neuanlage eines grösseren Lehmweihers in Ergänzung zu den bestehenden Verlandungsstadien kann das Gebiet die Funktion als Ersatzbiotop erfüllen. Das Ersatzbiotop ist 1 Jahr vor dem Zuschütten des Baggerweihers zu schaffen.

Pflegeeingriffe sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Sie werden von der lokalen Trägerschaft in Absprache mit dem Amt für Raumplanung angeordnet. Innerhalb des forstlichen Erweiterungsperimeters ist zusätzlich der Forstdienst beizuziehen.

Dem Gesuch zur Erteilung der Abbaubewilligung ist jeweils zu Händen des Amtes für Raumplanung (Abt. Naturschutz) auch ein Bericht beizulegen, in dem die vorgesehenen Pflegemassnahmen festgehalten sind. Das Amt für Raumplanung (Abt. Naturschutz) äussert sich nach Rücksprache mit den lokalen Naturschutzorganisationen zu diesen Pflegemassnahmen.

Die Pflege des kleineren Feldgehölzes hat integriert in die Sukzessionsflächen zu erfolgen. Das grössere Gehölz ist so zu pflegen, dass der heutige Charakter erhalten bleibt.



## 9. Motorfahrzeuge, Geräte, Maschinen

Werden Geräte, Maschinen und Fahrzeuge mit fossilen Treibstoffen benötigt, so sind solche vorzuziehen, welche die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte deutlich unterschreiten.

Die Transporte sind nach Möglichkeit von Lastwagen mit grosser Ladekapazität durchzuführen (z.B. 8 m<sup>3</sup> statt 5 m<sup>3</sup>).

## 10. Zonen für Infrastrukturanlagen

Die Infrastrukturzone ist auf Bauten zu beschränken, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen.

Die Grubenbetreiberin und allfällige Rechtsnachfolger verpflichten sich, nur Infrastrukturanlagen zu bauen, die der Kiesgewinnung und Anlagen die der Kiesveredelung (Brechen, Waschen, Sortieren, Verladen von Kies und Herstellung von Transportbeton) und zur Auffüllung dienen. Vorbehalten bleiben bauliche Massnahmen zur Einhaltung neuer Gesetzes- und Normenvorschriften, die Erneuerung und Anpassung der Anlagen an den neuesten Stand der Technik, resp. der veränderten Qualitätsanforderungen.

Bauliche Veränderungen in diesen Zonen (s. Plan Nr. 20093-73/2 und 4) werden lediglich durch infrastrukturelle Massnahmen für den Kiesgrubenbetrieb, resp. für Entsorgung Sickerwasser aus Reaktordeponie begründet, wobei ein Baugesuch gemäss Kant. Bauverordnung einzureichen ist.

## 11. Aufzeichnung Grundwasserstand

In den beiden zwecks hydrogeologischen Abklärungen erstellten Sondierbohrungen (RB 1 und RB 2) wurde je ein 6" PVC-Rohr installiert. Diese können somit in Zukunft als Messstellen für den Grundwasserstand verwendet werden.

Zwecks Aufzeichnung des Grundwasserstandes garantieren die Gesuchsteller für die Sicherung dieser Messstellen.

In der Abbaubewilligung ist festzulegen, ob evtl. eine Messstelle mit einem Pegelaufzeichnungsgerät auszurüsten und wer für die Datenaufzeichnung verantwortlich ist.

## 12. Kontrollen

Die Kiesgrube "Untere Allmend", Härkingen wird durch folgende Behörden und Anstalten kontrolliert:

- zuständige kantonale Amtsstellen
- FSK Inspektorat
- Einwohnergemeinde Härkingen



### **13. Installationen und Infrastrukturen**

Wird der Abbau definitiv eingestellt, oder werden keine weiteren Abbaustufen bewilligt, so sind die Anlagen umgehend entschädigungslos abzubauen. Die Endgestaltung und Rekultivierung erfolgt gemäss Ziffer 6 und 8 der Sonderbauvorschriften.

### **14. Finanzielle Sicherung**

Die Finanzierung der Rekultivierungsmassnahmen ist durch eine Kautions sicherzustellen. Diese dient auch zur finanziellen Sicherstellung der Aufwendungen, die kantonale Stellen bei Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse auf dem Wege der Exekution durchführen müssen.

Ferner deckt sie Verpflichtungen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes.

Das Bau-Departement legt die Höhe der Sicherstellung in der Abbaubewilligung fest.

### **15. Schlussbestimmungen**

Die Vereinbarung zwischen Einwohnergemeinde Härkingen, Wyss Kies + Beton AG sowie der Bürgergemeinde Härkingen vom ..... ist integrierender Bestandteil der Sonderbauvorschriften.

**15. Juli 1996**

Oensingen, Juli 1996  
20093-73/ha/Str/Fg

Der Projektverfasser

BSB + Partner  
Ingenieure und Planer  
von Roll-Strasse 29  
4702 Oensingen

# Genehmigungsvermerk

Genehmigt vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Härkingen

Härkingen, den 17.9.1996

Einwohnergemeinde Härkingen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Der Ammann:

Die Gemeindeschreiberin:

E. -

K. G. G. G. G.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

Gemäss RRB Nr. 1693 vom 30. Juni 1997

Solothurn, den 30. Juni 1997

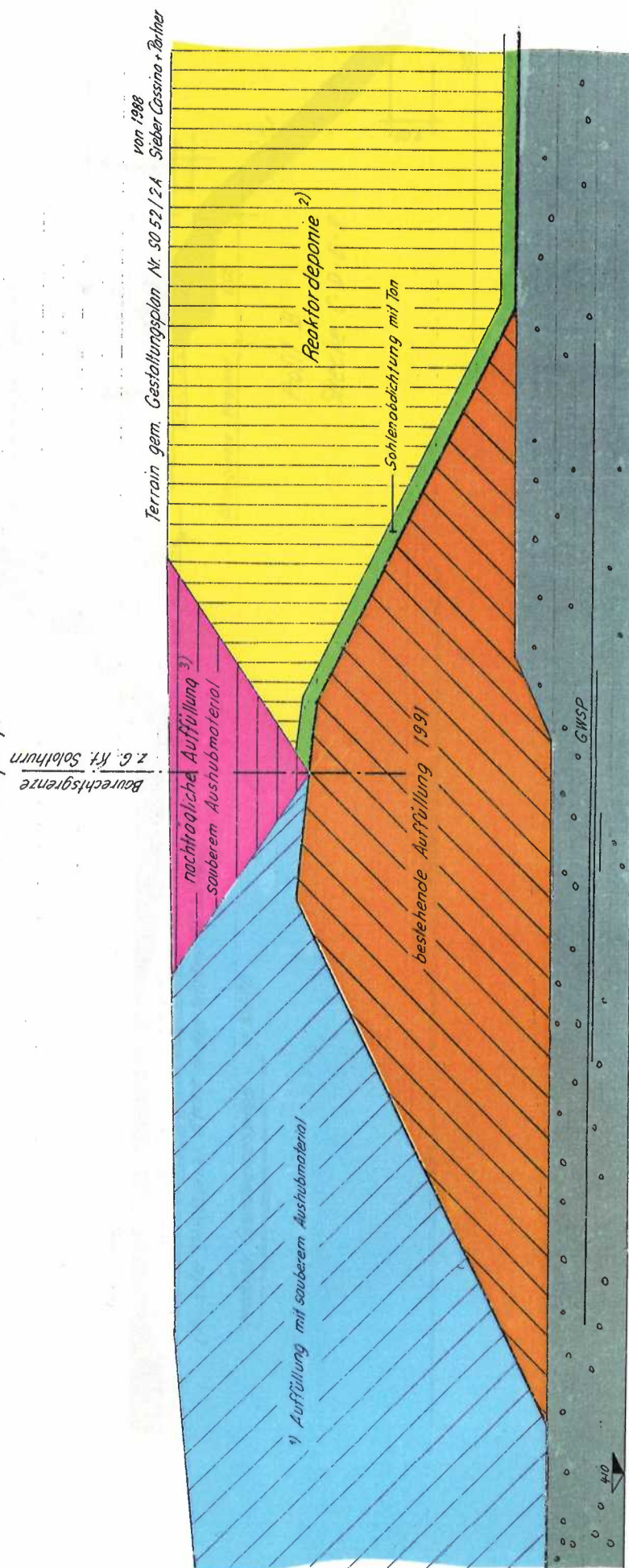
Der Staatsschreiber: Dr. K. P. P.



# Auffüllung entlang Baurechtsgrenze

- Zuständig:
- 1) - Wyss Kies + Beton AG  
- Bürgergemeinde Härkingen
  - 2) Kanton Solothurn, Baudépartement
  - 3) jeweils der zuletzt auffüllende Betreiber

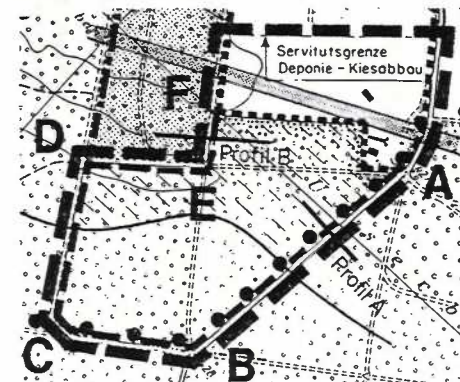
## Normalprofil



gem. Bespr. AFW/BSB, Böhner vom 28.1.1992



KIESABBAUGRENZE Strecke A-B-C  
und C-D-E-F

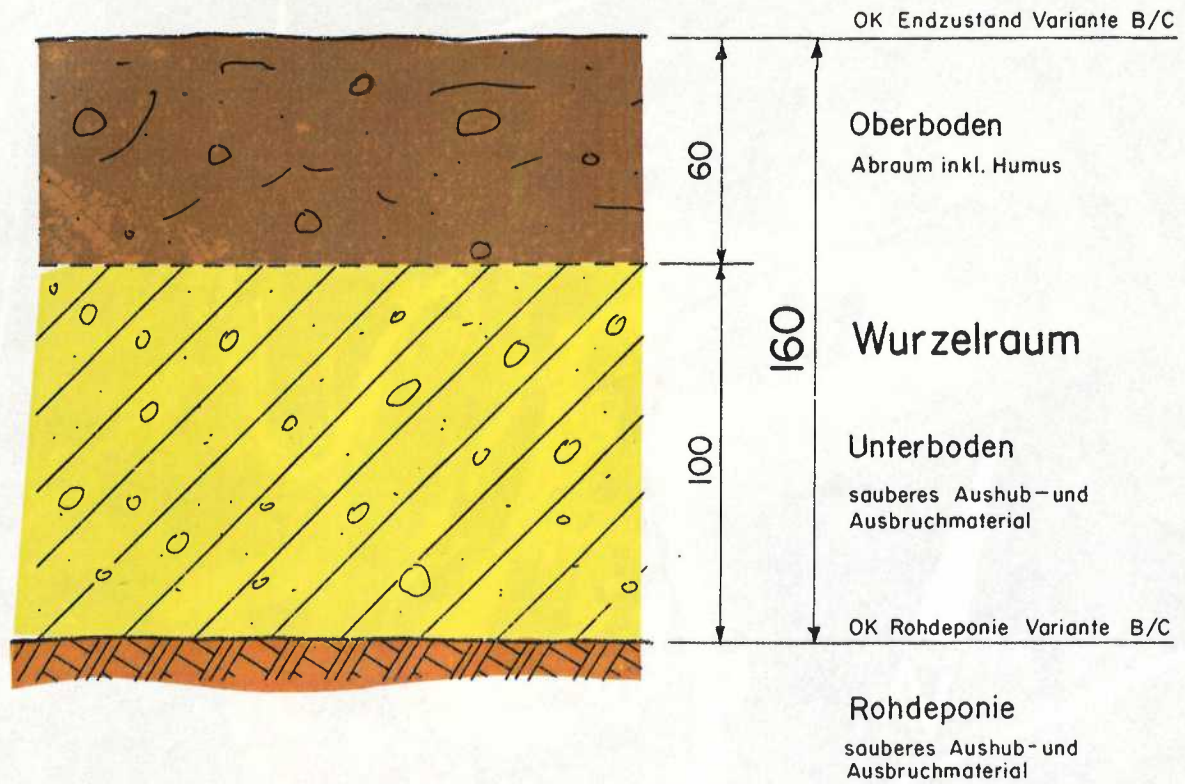


**BSB + Partner**  
Ingenieure und Planer  
von Roll-Str. 29 4702 Oensingen



## Aufbau Wurzelraum

### Variante a)





**Zustand 1991**





Greibenhof  
Werkhofstr. 5, 4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
Telefax 032 627 76 93  
afu@bd.so.ch

**Céline Pittet**  
Abteilung Boden  
Telefon 032 627 26 97  
celine.pittet@bd.so.ch

9. August 2002 232.075.001

## VERFÜGUNG

### Härkingen: Kiesgrube Untere Allmend, Abbaubewilligung für die Etappe 2A

#### 1. Feststellungen

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1693 vom 30. Juni 1997 wurde der Zonen- und Gestaltungsplan der Einwohnergemeinde (EG) Härkingen „Erweiterung Kiesgrube Untere Allmend“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) genehmigt.
- 1.2 Mit Schreiben vom 14. Mai 2002 reichte die Wyss Kies und Beton AG, 4624 Härkingen, (nachfolgend Bewilligungsempfängerin genannt) das Gesuch für die Freigabe der Abbauetappe 2A ein. Das Gesuch beinhaltete neben den üblichen Gesuchsunterlagen auch folgenden Antrag: Das Bau- und Justizdepartement soll einen bestehenden Rekultivierungsfonds der Wyss Kies und Beton AG als Sicherheitsleistung akzeptieren und zugleich auf die bisherige Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft verzichten.

#### 2. Erwägungen

- 2.1 Der Antrag bezüglich der Sicherheitsleistung wurde vorgezogen behandelt. Im Schreiben vom 25. Juni 2002 hat das Amt für Umwelt dazu wie folgt Stellung genommen:

Der Rekultivierungsfonds kann aus folgenden Gründen nicht als Sicherheitsleistung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes (WRG) akzeptiert werden:

- Gemäss einem (privatrechtlichen) Dienstbarkeitsvertrag ist die Wyss Kies und Beton AG verpflichtet, einen Rekultivierungsfonds zu errichten. Das Geld bleibt damit im Eigentum der Wyss Kies und Beton AG. Dies bedeutet, dass in einem Konkursfall das Geld in die Konkursmasse fallen würde. In diesem Fall wäre das Geld für den Kanton verloren.
- Die Vertragsparteien des Dienstbarkeitsvertrags sind die Bürgergemeinde Härkingen und die Wyss Kies und Beton AG. Der Kanton ist nicht Vertragspartei. Die Vertragsparteien können deshalb jederzeit den Vertrag ändern, ohne dass der Kanton davon Kenntnis erhält.
- Gemäss § 5 Abs. 2 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO vom 19. Dezember 2000, SR 712.912) ist die Sicherheitsleistung in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie oder einer Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu erbringen.

Seit dieser Stellungnahme sind keine weiteren Anträge eingegangen. Die Sicherheitsleistung ist somit wie bis anhin in Form einer Bankgarantie oder -bürgschaft zu leisten.

- 2.2 Mit der Freigabe der Abbauetappe 2A wird die offene Fläche vergrössert. Die bestehende Sicherheitsleistung ist somit anzupassen. Je nach Betrachtungsweise beträgt die offene Fläche heute zwischen 8 bis 9 ha, bzw. 11 bis 15 ha, wenn auch die alte Kiesgrube im Norden mitgerechnet wird. Für die Berechnung der Sicherheitsleistung wird nur von einer offenen Fläche von maximal 8 ha ausgegangen, was einen Betrag von Fr. 480'000.- ergibt. Dafür ist innerhalb der nächsten 10 Jahre die gesamte offene Fläche (inkl. Grube Nord) auf maximal 8 ha zu reduzieren.

- 2.3 Im Zonen- und Gestaltungsplan sind zwei Etappen vorgesehen. Die Bewilligungsempfängerin unterteilt die Etappe 2 in eine Etappe 2A und 2B. Sie wünscht mit dem eingereichten Gesuch lediglich die Freigabe der Abbauetappe 2A (siehe auch beiliegender Abbauplan). Da diese Unterteilung der Etappe 2 keine wesentliche Änderung gegenüber dem genehmigten Zonen- und Gestaltungsplans ist, kann dieser Unterteilung zugestimmt werden.
- 2.4 Gemäss den Aufzeichnungen der Grundwassermessstelle RB2 liegt der 10-jährige höchste Grundwasserspiegel bei 415.95 m ü.M. (24. März 1999). Daraus ergeben sich folgende Abbaukoten für die Etappe 2A: im Osten 417.0 m ü.M., in der westlichen Tranche 418.0 m ü.M.
- 2.5 Gemäss Ziffer 3.1 der genehmigten Sonderbauvorschriften ist vor der Freigabe einer Abbauetappe der Gemeinderat der EG Härkingen anzuhören. Mit Schreiben vom 11. Juli 2002 teilte die EG Härkingen dem Amt für Umwelt mit, dass an der Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2002 dem Gesuch für die Freigabe der Abbauetappe 2A zugestimmt wurde. Unter Vorbehalt, dass die Auflagen und Bedingungen des genehmigten Zonen- und Gestaltungsplans mit SBV eingehalten werden.

### 3. Verfügung

Gestützt auf Art. 44 eidg. Gewässerschutzgesetz, § 5 Kant. Gewässerschutzverordnung, §§ 15 und 45 kant. Wasserrechtsgesetz, § 6 Wasserrechtsverordnung und § 54 Gebührentarif wird

#### verfügt:

- 3.1 Der Wyss Kies und Beton AG, 4624 Härkingen, wird die Bewilligung erteilt, die Etappe 2A (490'000 m<sup>3</sup> Kies) unter folgenden Auflagen und Bedingungen abzubauen:
- 3.1.1 Die Auflagen und Bedingungen des mit RRB Nr. 1693 vom 16. Juni 1997 genehmigten Zonen- und Gestaltungsplans „Erweiterung Kiesgrube Untere Allmend“ mit SBV gelten **uneingeschränkt und vollumfänglich**.
- 3.1.2 Die Bewilligung beschränkt sich auf die Etappe 2A gemäss dem beiliegenden Plan vom 8. April 2002.
- 3.1.3 Die Abbaubewilligung wird auf **6 Jahre** (31. Dezember 2008) befristet. Sie kann bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen auf Gesuch hin verlängert werden.
- 3.1.4 Die Abbaukote wird im **Osten bei 417.0 m ü.M.** und im **Westen bei 418.0 m ü.M.** festgelegt. Das Bau- und Justizdepartement kann jederzeit, gestützt auf neue Grundlagen und Erkenntnisse, die Koten entsprechend anpassen.
- 3.1.5 Die Wiederherstellung (Auffüllung, Rohplanie, Bodenarbeiten, Rekultivierung) sind mit den FSK-Protokollen abzunehmen und zu dokumentieren.
- 3.1.6 Die offene Fläche, inkl. die der Grube Nord, ist innerhalb der nächsten 10 Jahre auf maximal 8 ha zu reduzieren.
- 3.2 Der Abbau wird direkt vom Bau- und Justizdepartement und mittelbar durch den Schweizerischen Fachverband für Sand und Kies (FSK), Bern, kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss kant. Gebührentarif zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 3.3 Die Bewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzen einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.4 Die Bewilligungsempfängerin haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der EG Härkingen sowie Dritter entsteht. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
- 3.5 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.



- 3.6 Die Bewilligungsempfängerin hat gemäss Ziffer 2.1 der Erwägungen die bestehende Solidarbürgschaft (Solithurner Bank SoBa, Nr. BA 2226) anzupassen: Der Betrag ist auf **Fr. 480'000.- zu erhöhen** und die Gültigkeit bis 31. Dezember 2013 **zu verlängern**.

Die Bewilligungsempfängerin kann die Sicherheitsleistung auch in Form einer unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Bank- oder Versicherungsgarantie gegenüber dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, 4509 Solothurn, über den oben genannten Betrag leisten. Die Sicherheitsleistung hat sich in jedem Fall auf den RRB Nr. 1693 vom 30. Juni 1997 sowie auf alle dazugehörenden Abbaubewilligungen zu beziehen.

Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung in vollem Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

Das Original der neuen Sicherheitsleistung ist **bis zum 31. Oktober 2002** beim Kanton einzureichen. Ansonsten verliert die vorliegende Abbaubewilligung sofort ihre Gültigkeit.

- 3.7 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Bewilligung (inkl. Aufwand) eine Gebühr von **Fr. 39'700.-** zu bezahlen (Kto. 6040.431.00;232/220). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung mit beigelegter Rechnung zu erfolgen.

#### BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT

*h a u m a n n*

Walter Straumann  
Regierungsrat

#### Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

#### **Verteiler:**

- Bau- und Justizdepartement (2)
- Amt für Umwelt (2 SED)\*
- Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Kto. 6040.431.00;232/220)
- Amt für Raumplanung, Kreisplaner\*
- Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft\* + Abteilung Grundlagen/Richtplanung\*
- Kantonsforstamt (2)\*
- Amt für Verkehr und Tiefbau
- Einwohnergemeinde 4624 Härkingen\*
- Bauverwaltung der Einwohnergemeinde 4624 Härkingen\*
- Bürgergemeinde 4624 Härkingen\*
- Wyss Kies und Beton AG, 4624 Härkingen, mit Rechnung, **lettre signature\***
- FSK, Bubenbergrplatz 9, Postfach, 3001 Bern\*

\*mit Beilage:

Abbauplan vom 8.4.2002

